



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2021031136715
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 12a / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 25. März 2021

Amtlicher Teil

Nr. 112 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 24. März 2021, mit der für die Gemeinde Virgen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Nr. 113 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 24. März 2021, mit der die Verordnung vom 16. März 2021 betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinde Arzl geändert wird

Nr. 114 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. März 2021, mit der die Verordnung vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz geändert wird

Nr. 115 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 25. März 2021, mit der die Verordnung vom 21. März 2021 betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinde Elbigenalp geändert wird

Nr. 112 • Bezirkshauptmannschaft Lienz

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 24. März 2021, mit der für die Gemeinde Virgen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Virgen.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;

4. den Güterverkehr;

5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;

6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;

7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

8. SchülerInnen von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland.

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

§ 5**Testergebnisse**

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 26. März 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 1. April 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Olga Reisner

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 24. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/>

Nr. 113 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-BL-VO-2/7-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 24. März 2021, mit der die Verordnung vom 16. März 2021 betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinde Arzl geändert wird

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. I Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16. März 2021, mit der für die Gemeinde Arzl zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, GZ IM-BL-VO-2/4-2021, wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 12. März 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit dem Ablauf des 1. April 2021 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 16. März 2021 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Eva Loidhold

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 24. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>

Nr. 114 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-EPI-9/21-2021-3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. März 2021, mit der die Verordnung vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz geändert wird

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz, GZ SZ-EPI-9/21-2021-1, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 10. März 2021, GZ SZ-EPI-9/21-2021-2, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 5 wird das Datum „25. März 2021“ durch das Datum „1. April 2021“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 25. März 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Brandl

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 25. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-schwaz/>

Nr. 115 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • R-ALG-6/20-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 25. März 2021, mit der die Verordnung vom 21. März 2021 betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinde Elbigenalp geändert wird

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 21. März 2021, mit der für die Gemeinde Elbigenalp zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, GZ R-ALG-6/18-2021, wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 22. März 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 4. April 2021 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 26. März 2021 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Katharina Rumpf

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 25. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-reutte/>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck